

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Green Terra AG

### 1. Allgemeines / Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Green Terra AG an deren Kunden (nachstehend auch als Käufer bezeichnet). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von Green Terra AG schriftlich bestätigt und anerkannt werden.
- 1.3 Individuelle Bedingungen von Green Terra AG kommen für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen zur Anwendung. Green Terra AG entscheidet frei über die Notwendigkeit solcher Zusatzbedingungen bei Vorliegen bestimmter Sachumstände.
- 1.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 1.5 Diese Bestimmungen gelten ab Juni 2012 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Green Terra AG.
- 1.6 Diese Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Neuverlage von revidierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Green Terra AG.

### 2. Offerten und Angebot

- 2.1 Angebote und Offerten von Green Terra AG sind nur verbindlich, wenn sie aufgrund genauer Angaben des Käufers erstellt wurden. Weicht der auszuführende Auftrag von der Offerte/Angebot ab, so wird das Angebot automatisch den entsprechenden Veränderungen angepasst. Eine durch Green Terra AG erstellte Offerte/Angebot ist ab Ausstelldatum während 30 Tagen gültig. Nach Fristablauf sind Änderungen jederzeit vorbehalten.

### 3. Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Änderungen, Annullierungen

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Green Terra AG allein massgebend. Sofern innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung bzw. innerhalb von 5 Arbeitstagen bei Lieferfristen bis zu 10 Tagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.

- 3.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.

- 3.3 Bestellungen, Änderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 8 bzw. 5 Arbeitstagen gemäss Ziff. 3.1 gelten nur, wenn sich Green Terra AG schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

### 4. Preise

- 4.1 Die in den Unterlagen von Green Terra AG aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Dabei sind vor allem Preisänderungen der Ursprungsproduzenten zu beachten.
- 4.2 Als Verrechnungsgrundlage gilt immer die aktuellste Preisliste von Green Terra AG.
- 4.3 Alle in den Unterlagen von Green Terra AG aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Es gilt der jeweils gültige MwSt-Satz der schweizerischen Eidgenossenschaft.
- 4.4 Ohne Vereinbarung gewährt Green Terra AG weder Skonto noch Rabatt. Die Rabattbemessung zugunsten des Käufers richtet sich ausschliesslich nach der aktuell gültigen Preisliste von Green Terra AG.

### 5. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 5.1 Die in den Dokumenten von Green Terra AG als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich relevante und integrierende Bestandteile einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 5.2 Der Käufer hat Green Terra AG über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen von Green Terra AG abweichen.

### 6. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

- 6.1 Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum von Green

Terra AG. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Green Terra AG gestattet.

## 7. Geschäftsbedingungen

- 7.1 Der Liefertag wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Werden Liefertermine jedoch ausdrücklich vereinbart, sind sie verbindlich.
- 7.2 Green Terra AG ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
- 7.3 Entstehen durch verspätete Lieferungen nachweislich Folgekosten, verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung.
- 7.4 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist Green Terra AG berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Die Folgekosten einer Einlagerung hat der Käufer zu übernehmen.
- 7.5 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich Green Terra AG vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen, bzw. bei den Ursprungsproduzenten anzufordern.
- 7.6 Green Terra AG geht bei jeder Bestellung/Auftrag davon aus, dass der Käufer/Kunde ausdrücklich berechtigt ist, diesen Vorgang zu tätigen. Green Terra AG geht weiterhin ausdrücklich davon aus, dass die Lieferung ihrer Produkte zulässig und vom Endkunden erbeten und gewünscht ist. Insofern hat der Käufer/Kunde für eine klare auftragsrechtliche und werkvertragliche Vereinbarung mit dem Endkunden zu sorgen. Bei jeder Klage Dritter (z.B. Hauseigentümer) gegen Green Terra AG wird der Käufer/Kunde ihr gegenüber schadenersatzpflichtig. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Auftragserteilung seinerseits gegenüber seinem Kunden korrekt und rechtlich sauber geregelt ist.

## 8. Versand- / Transportbedingungen

- 8.1 Green Terra AG ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung:
- sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden dem Käufer zusätzlich zum Produktpreis in Rechnung gestellt;
  - erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation;
  - stellt der Käufer bei Camionsendungen den Ab- und Beladungsort auf seine Kosten sicher. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.

8.2 Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.

8.3 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten etc.) verursacht werden.

8.4 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil von Green Terra AG als zweckmässig erweisen.

8.5 Ausdrücklich in Rechnung gestellte und spezifizierte Verpackungen und Transportmittel werden gutgeschrieben, sofern diese innert Monatsfrist in einwandfreiem Zustand franko Lieferwerk zurückgeschickt werden.

8.6 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden.

## 9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag von Green Terra AG versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ab- und Beladung durch Personal und Einrichtungen von Green Terra AG, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ab- und Beladung der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen von Green Terra AG transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über. Wird die Ware durch Personal von Green Terra AG montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über.

## 10. Rücknahme von Waren

10.1 Es ist Green Terra AG freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung zulasten von Green Terra AG zur Rücknahme besteht jedoch nicht.

10.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen von Green Terra AG gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert einer Gutschrift kann grundsätzlich nicht über 85 % des Produktpreises (exklusiv Steuern, Versand- und Montagekosten) betragen.

10.3 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr,

Versandspesen sowie eventuelle Instandstellungskosten.

## 11. Prüfung/Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

11.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen, vom Empfang an gerechnet, schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 8.6 und 9). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11.2 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs-(Garantie)pfllicht von Green Terra AG.

11.3 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zulasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, welche Green Terra AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 11.1 als vorhanden.

11.4 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

## 12. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln

12.1 Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Käufer zu rügen (analoges Vorgehen wie in Ziff. 11), sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrieten gemäss Ziff. 13.

## 13. Garantiefrieten/Dauer und Beginn

13.1 Die Garantie dauert für alle unsere Produkte normalerweise 24 Monate ab Liefertag gerechnet. Ausgeschlossen sind sämtliche Verbrauchsmaterialien wie Düsen, Dichtungen, Schamottierungen, Montagmaterial etc. Für die Einhaltung der Garantie sind in jedem Fall die vorgeschriebenen Wartungsintervalle von Green Terra AG oder deren Lieferanten einzuhalten. Green Terra AG übernimmt in keinem Fall eine weitergehende Garantie als es der jeweilige Ursprungserzeuger werkseitig gegenüber Green Terra AG anbietet.

13.2 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 14 gelten wiederum die Basisgarantiefrieten. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

## 14. Garantieleistungen

14.1 Die Garantie erstreckt sich auf die in den Katalogen von Green Terra AG angegebenen Leistungen

gen auf die bestätigten Leistungen und die mangelfreie Beschaffenheit der Waren.

14.2 Green Terra AG erfüllt ihre Garantieverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.

14.3 Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt Green Terra AG nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und Freigabe des Lieferanten die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regiesätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.

14.4 Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn Green Terra AG über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Ziff. 11 und 12).

14.5 Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Green Terra AG Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

14.6 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

## 15. Ausschluss der Garantie

15.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von Green Terra AG oder deren Lieferanten über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit Dritter. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befeuchter oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.

15.2 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, Stopfbüchsen,...), ebenso Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel,...).

15.3 Im weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss

sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden sowie ganz generell durch unsachgemässen Gebrauch oder Installation erfolgt sind. Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder andern Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

## **16. Produktheftpflicht**

16.1 Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Installation, Veränderung des Produktes, falsches Konzept, mangelhafte Beratung usw.) zu vertreten hat, werden Käufer und Green Terra AG zusammen im Rahmen des Produktheftpflichtgesetzes gegen den Ursprungserzeuger der Anlagen vorgehen. Käufer und Green Terra AG werden die Rechtsinteressen einvernehmlich koordinieren und wahrnehmen.

## **17. Zahlungsbedingungen**

17.1 Zahlungstermin ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Vorbehalten bleibt das Recht von Green Terra AG bei Neukunden und Kunden mit unsicherer Bonität nach eigenem Ermessen Vorauskasse oder andere Zahlungsmodalitäten festzulegen. Verweigert der Käufer die Einhaltung einer veränderten Zahlungsmodalität, so ist Green Terra AG nicht verpflichtet, Bestellungen auszuführen.

17.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von Green Terra AG nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.

17.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht generell verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.

17.4 Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 10 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Käufer muss nicht schriftlich in Verzug gesetzt werden, sondern gerät automatisch in Verzug nach Ablauf des Zahlungsziels.

17.5 Green Terra AG steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung fälliger Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

17.6 Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt. Green Terra AG entscheidet über solche Vorauszahlungspflichten.

17.7 Green Terra AG ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber Kunden an Dritte (z.B. Bank, Factoringunternehmen,...) abzutreten. Ein pactum de non cedendo ist ausgeschlossen.

17.8 Muss aus irgendwelchen Gründen ein Bauhandwerkerpfandrecht zulasten der Liegenschaft, wo die Produkte von Green Terra AG verbaut wurden, eingeklagt werden, so verpflichtet sich der Käufer, Green Terra AG bei der Geltendmachung dieses Rechtsanspruches in jeder Weise kostenlos zu unterstützen und sämtliche von Green Terra AG gewünschten Informationen bereitzustellen.

## **18. Besondere Bestimmungen**

18.1 Vereinbaren die Parteien von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, so sind diese schriftlich und unmissverständlich formuliert zu vereinbaren.

## **19. Gerichtsstand und Rechtswahl**

19.1 Gerichtsstand ist das Kantonsgericht Glarus. Es steht Green Terra AG jedoch die freie Wahl zu, den Käufer an dessen eigenem Domizil zu verklagen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.